

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht befasst sich vorab mit dem Weiterbildungstag für Familienrichterinnen und Familienrichter der Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, welcher am 13. November 2012 im Schloss Wartegg, Rorschacherberg, durchgeführt wurde. Thema war "Die Praxis der neuen ZPO in familienrechtlichen Verfahren". Nach einem Referat von Marion Erhardt, Familienrichterin am Bezirksgericht Zürich, über die Praxis im Kanton Zürich wurden in Workshops verschiedene Themen bearbeitet und in der Folge im Plenum die Ergebnisse vorgestellt. Weiter referierte der Präsident der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes über Entscheide des Kantonsgerichtes zur neuen ZPO. Der Grosseaufmarsch zeigte, dass das vom Verband st. gallischer Richterinnen und Richter vorgeschlagene Thema sehr aktuell ist.

An dieser Stelle sei weiter darauf hingewiesen, dass ab 1. Januar 2013 das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft tritt. Im Kanton St. Gallen sind zwei Beschwerdeinstanzen vorgesehen: Die Verwaltungsrekurskommission und als zweite Instanz die II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern für 2013 alles Gute, insbesondere viel Erfolg und gute Gesundheit.

Rückblick auf die Weiterbildungsveranstaltung vom 13. November 2012 (1. Teil)

[Entscheide des Kantonsgerichtes zur neuen ZPO](#)

Aus dem Kantonsgericht

nachehelicher Unterhalt bei anhaltender Kinderbetreuung ([FO.2011.28](#))

Die Methode der Grundbedarfsberechnung mit hälftiger Überschussteilung verspricht auch in leicht unterdurchschnittlichen Verhältnissen, in denen noch immer Betreuungsunterhalt geschuldet ist, am ehesten angemessene Resultate.

nachehelicher Unterhalt wegen ehebedingter Nachteile und aus Solidarität ([BF.2010.3](#))

Ist nachehelicher Unterhalt sowohl wegen ehebedingter Nachteile als auch aus Solidarität geschuldet, muss die unterhaltsberechtignte Person zumindest ihren Bedarf, der etwas zu erweitern ist, decken und eine angemessene Vorsorge aufbauen können.

anwendbare Verfahrensart bei Klage auf Verwandtenunterstützung ([FO.2011.59](#))

Klagen auf Verwandtenunterstützung werden im vereinfachten Verfahren geführt.

Zustimmung zur Scheidung im Ausland ([FO.2012.14](#))

Ein Ehegatte, der sich einer Scheidung in der Schweiz widersetzt, im Ausland aber selber ein Scheidungsverfahren einleitet, bringt ein klares Einverständnis mit der Auflösung der Ehe zum Ausdruck. Das Scheidungsverfahren ist daher nach den Vorschriften für die Scheidung auf gemeinsames Begehren fortzuführen.

Prozesskostenvorschuss und Kostenverlegung im Eheschutz ([FS.2012.14](#))

Schuldet ein Ehegatte dem andern im Eheschutzverfahren einen Prozesskostenvorschuss, kann dieser Umstand unmittelbar bei der Kostenverlegung berücksichtigt werden. Die Prozesskosten können dann dem vorschusspflichtigen Ehegatten auferlegt werden. Dadurch wird das Gesuch des bedürftigen Ehegatten um Prozesskostenvorschuss gegenstandslos. Im Scheidungsverfahren wäre dies allerdings nicht zulässig.

Trennungsunterhalt bei guten finanziellen Verhältnissen (I) ([FS.2012.17/18](#))

Unterhaltsberechnung nach der Methode der erweiterten Existenzminimumberechnung mit Überschussverteilung bei guten finanziellen Verhältnissen. Berücksichtigung des Bonus.

Trennungsunterhalt bei guten finanziellen Verhältnissen (II) ([FS.2012.25](#))

Unterhaltsberechnung nach der Methode der erweiterten Existenzminimumberechnung mit Überschussverteilung bei guten finanziellen Verhältnissen. Berücksichtigung des Nebenerwerbs.

Aus dem Bundesgericht

Schulden für rückständige Steuern ([BGer 5A 198/2012](#))

Schulden für rückständige Steuern betreffen nicht den Unterhalt, der den laufenden Bedarf decken soll. Bestehende Steuerschulden sind vielmehr aus dem Vermögen zu zahlen, mit dem sich das Güterrecht befasst.

Aufschiebende Wirkung eines Eheschutzentscheids / vorsorglichen Massnahmenentscheids betreffend Zuteilung der Obhut ([BGer 5A 303/2012](#); zur Publikation bestimmt)

Kurzfristige oder häufige Veränderungen der Obhut beeinträchtigen das Wohl des Kindes. Verbleibt das Kind gestützt auf den erstinstanzlichen Entscheid bei jenem Elternteil, der sich bis anhin hauptsächlich um das Kind gekümmert hat, ist der Berufung des anderen Elternteils darum die aufschiebende Wirkung in der Regel zu verweigern. Anders verhält es sich, wenn der erstinstanzliche Massnahmerichter in Abweichung der bisherigen hauptsächlichlichen Betreuung des Kindes die Obhut dem anderen Elternteil zuweist. Bei dieser Ausgangslage verlangt im Zweifel das Wohl des Kindes, den bisherigen Zustand aufrecht zu erhalten und das Kind vorerst bei der bisherigen Hauptbezugsperson zu belassen.

Hypothetisches Einkommen und Kinderunterhalt ([BGer 5A 513/2012](#))

Der Elternteil, der nicht mit dem Kind zusammenlebt, hat grundsätzlich einen Beitrag in Geld an dessen Unterhalt zu leisten. Dieser bemisst sich nach den Bedürfnissen des Kindes, der Lebenshaltung der Parteien und der Leistungskraft des Pflichtigen, unter Berücksichtigung der Einkünfte und des Vermögens des Kindes. Dabei ist grundsätzlich vom tatsächlich erzielten Einkommen des Unterhaltspflichtigen auszugehen. Soweit dieses Einkommen allerdings nicht ausreicht, um den ausgewiesenen Bedarf zu decken, kann ein hypothetisches Einkommen angerechnet werden, sofern dieses zu erreichen zumutbar und möglich ist. Die Zumutbarkeit und die tatsächliche Erzielbarkeit müssen als Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

Einem Kambodschaner, der in der Schweiz kaum noch Arbeit gefunden hatte, nach der Scheidung nach Kambodscha zurückkehrte und dort erneut heiratete und eine Arbeit fand, ist es nicht zumutbar, wieder in die Schweiz zu übersiedeln, um hier Unterhalt bezahlen zu können, zumal kein Kontakt zu seinen Kindern mehr besteht. Ein Unterhaltsbeitrag darf nicht bloss virtuell festgelegt werden, um der Mutter zu ermöglichen, sich die Alimente von der Gemeinde bevorschussen zu lassen.